

## WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung: Gemäß § 17 BauNVO  
Grundflächenzahl 0,4  
Geschoßflächenzahl 0,7
- 1.3 Bauweise: offen
- 1.4 Mindestgröße d. Baugrundst: 800 qm
- 1.5 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 1.61 zu 2.34 Dachform: Satteldach 25-33°  
Kniestock: unzulässig  
Sockelhöhe: nicht über 50 cm  
Dachgauben unzulässig  
Traufhöhe: talseits nicht über 6,00 m
- 1.62 zu 2.35 Dachform: Satteldach 25-33°  
Kniestock: max. 0,80 m  
Sockelhöhe: nicht über 50 cm  
Dachgauben: unzulässig  
Traufhöhe: nicht über 4,20 m
- 1.63 zu 2.36 Dachform: Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.  
Traufhöhe: an der Einfahrtsseite nicht über 2,50 m
- 1.64 Dacheindeckung: Material: Flachdachpfannen  
Farbe: dunkelbraun  
Ortgang: mind. 90 cm Überstand  
Traufe: mind. 70 cm Überstand
- 1.65 Einfriedungen: Maschendrahtzaun  
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m  
Ausführung: Maschendrahtzaun an Eisenrohren an der Straßenseite mit lebender Hecke hinterpflanzt